



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrengasse 7
Tel. (++43)-1-53 126/24 52
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

85.000/79-IV/ZD/95

Wien, am 2. Mai 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W I E N

XIX. GP.-NR
644 /AB
1995 -05- 0 2

zu

636 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Terezija STOISITS, Freunde und Freundinnen haben am 1. März 1995 unter der Nr. 636/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zugang zum Zivildienst“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Halten Sie es für sinnvoll, hinsichtlich des Zuganges zum Zivildienst vorübergehend untaugliche und vorübergehend von der Wehrpflicht befreite Wehrpflichtige unterschiedlich zu behandeln?
 - 1a. Falls ja, warum?
2. Werden Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, daß Wehrpflichtige, die vorübergehend von der Wehrpflicht befreit waren, nach Wegfallen der Befreiung die Möglichkeit haben, eine Zivildiensterklärung abzugeben?
- 2a. Wenn ja, warum?
- 2b. Wenn nein, warum nicht?"

Zu den Fragen 1 und 2:

Die österreichische Bundesverfassung sieht in Art. 9a Abs. 3 B-VG die Wehrpflicht jedes männlichen österreichischen Staatsbürgers vor. Wer aus Gewissensgründen die Erfüllung der Wehrpflicht verweigert und hievon befreit wird, hat einen Ersatzdienst zu leisten.

Der taugliche Wehrpflichtige hat daher gemäß § 2 Abs. 1 ZDG die Möglichkeit, vom Wehrdienst befreit zu werden, um nicht in eine mit der Anwendung von Waffengewalt gegen Menschen verbundene Gewissensnot zu geraten. Diese Problematik stellt sich für jeglichen Wehrpflichtigen, der der Stellungspflicht unterliegt oder dessen Tauglichkeit festgestellt worden ist. Eine Befreiung von der Wehrpflicht kennt das Wehrgesetz nicht; allerdings sind Angehörige gesetzlich anerkannter Kirchen- und Religionsgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen von der Stellungspflicht (§ 24 Abs. 3 WG) befreit oder von der Einberufung ausgeschlossen (§ 36 Abs. 1 Z 3 WG). Da letztere taugliche Wehrpflichtige sind, fällt der Ausschluß weg, sobald die Voraussetzungen hiefür nicht mehr vorliegen; sie können einberufen werden. Ein - wenn auch nur vorübergehend - untauglicher Wehrpflichtiger ist nicht in dieser Situation und kann daher auch in keine Gewissensnot wegen Leistung des Wehrdienstes geraten. Folgerichtig wurde für vorübergehend Untaugliche die Möglichkeit zur Einbringung einer Zivildiensterklärung nach Tauglichkeitsbeschuß im § 76a Abs. 3 ZDG vorgesehen, da sie mangels Tauglichkeit während der Nachfrist des § 76a Abs. 2 Z 1 leg.cit. keinen Zivildienstantrag einbringen konnten.

Die in der Anfrage aufgezeigte Problematik der Situation von Wehrpflichtigen, die zwar tauglich, aber vorübergehend von der Wehrpflicht befreit waren und aus welchen Gründen immer keinen Zivildienstantrag eingebracht haben, stellt sich eigentlich nicht anders, als die Lage anderer Wehrpflichtiger, die eine Gewissensentwicklung durchgemacht haben. Ich werde deren Situation aus Anlaß der bevorstehenden Zivildienstgesetznovelle zur Diskussion stellen.

